

Kommission für Wirtschaft und Abgaben  
des Nationalrats  
Herr Christian Lüscher  
Kommissionspräsident  
3003 Bern

Per Email an: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

18. Februar 2021

**17.448 n Pa.Iv. Feller. Sport- und Kulturvereine. Anheben der Umsatzgrenze für die Befreiung von der Mehrwertsteuerpflicht  
Stellungnahme von economie suisse**

Sehr geehrter Herr Lüscher  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. November 2020 haben Sie uns zur Stellungnahme zu oben angeführter Vorlage eingeladen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

economiesuisse lehnt die Vorlage aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Wie von uns seit Jahren dargelegt wird, ist die Mehrwertsteuer als Selbstveranlagungssteuer zu komplex. Dieses Problem betrifft sämtliche Steuerpflichtige und namentlich solche in grösseren Verhältnissen, die einer Vielzahl unterschiedlich geregelter Sachverhalte Rechnung tragen müssen. Die Zuhilfenahme dafür spezialisierter Beratung ist unumgänglich oder dann muss Spezial-Knowhow unternehmensintern aufgebaut werden. Das sind substantielle, unproduktive Kostenfaktoren, die die Mehrwertsteuer für die Unternehmen zu einer der insgesamt schwersten administrativen Lasten macht. Diese Tatsache ist verschiedentlich ausgewiesen worden, beispielsweise durch den letzten Bürokratiemonitor des Seco ([Bürokratiemonitor2018.pdf \(admin.ch\)](#)). Die mit der Mehrwertsteuer verbundenen administrativen Kosten überschreiten die Milliarden-Franken-Grenze. Vor zehn Jahren, anlässlich der Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes, wurde der Betrag auf 1,5 Milliarden geschätzt. Die Komplexität der Mehrwertsteuer ist seither gestiegen, die Kosten sind also kaum geringer geworden.

Die Problematik der Mehrwertsteuer betrifft mit anderen Worten nicht nur die im hier vorliegenden Anliegen angesprochenen Vereine und gemeinnützigen Organisationen. Die Problematik betrifft vorab die Unternehmen – kleine wie grosse – und zwar solche der Privatwirtschaft wie der öffentlichen Verwaltung. Die Komplexität der Mehrwertsteuer ist ein grundsätzliches Problem, das für sämtliche Steuerpflichtigen ebenso grundsätzlich angegangen werden muss, wenn im administrativen Bereich Entlastungen erzielt werden sollen. Darauf hat economie suisse jüngst anlässlich der Vernehmlassung einer neuerlichen Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes hingewiesen ([2020\\_VNL\\_Teilrevision\\_MWSTG und MWSTV\\_online.pdf \(economiesuisse.ch\)](#)). Partielle Entlastungen für gewisse

Steuerpflichtige stellen keine Lösung für die zentralen Problematiken der Mehrwertsteuer dar. Sie schaffen im Gegenteil zusätzliche Verzerrungen. Gleichzeitig bauen sie den Druck ab, die Mehrwertsteuer grundsätzlich zu reformieren und dadurch gewichtige Entlastungen, die auch volkswirtschaftlich relevant sind, für sämtliche Steuerpflichtige zu erreichen.

Mit Bezug auf das vorliegende Anliegen besteht in unserer Beurteilung vergleichsweise wenig Handlungsbedarf. Der Grossteil der Leistungen von Sport- und Kulturvereinen ist von der Steuer ausgenommen und zählt deshalb nicht für die Umsatzgrenze. Namentlich sind Eintrittsgelder, Start- und Lizenzgebühren ausgenommen ebenso wie Leistungen der Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie Aus- und Weiterbildungsleistungen. Dasselbe gilt für Leistungen, die dem Fundraising dienen, sowie sämtliche Leistungen, die durch einen Mitgliederbeitrag abgedeckt werden. Steuerbar sind vor allem gastronomische und Werbeleistungen. Für diese kann jedoch die Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode angewendet werden, die für diese Verhältnisse eine starke Vereinfachung bringt.

Im Bereich der gastronomischen und der Werbeleistungen würde die Vorlage zu Wettbewerbsverzerrungen führen, wie sie im erläuternden Bericht unter Ziffer 2.4.1. angesprochen werden. Namentlich Mitbewerber im Gastrobereich wären betroffen. So kann unter Umständen ein Tennisclub an Turnieren gastgewerbliche Leistungen steuerfrei anbieten, während das benachbarte Restaurant die Mehrwertsteuer im Umfang des Normalsatzes von 7,7 Prozent abführen muss. Die Anhebung der Umsatzgrenze verschärft Verzerrungen dieser Art.

Es ist in unserem Verständnis nicht Aufgabe des Gesetzgebers, sich für Verzerrungen einzusetzen. Der Gesetzgeber sollte dazu beitragen, Verzerrungen abzubauen und die Rechtsgleichheit zu verbessern. Davon profitierten am Ende auch die in Sport- und Kulturvereinen engagierten Personen, die gleichzeitig alle auch Konsumentinnen und Konsumenten sind: werden Privilegien abgebaut, nimmt die steuerliche Bemessungsgrundlage zu und die Steuerbelastung kann bei gleichen Einnahmen auf den einzelnen Leistungen gesenkt werden. Das Umgekehrte gilt zwangsläufig bei neuen Privilegien: wird die Bemessungsgrundlage sukzessive ausgehöhlt, muss die Steuer auf den «normal» besteuerten Leistungen früher oder später zur Einnahmensicherung steigen. Der Minderertrag der hier vorliegenden Vorlage mag gering sein. Ähnliche Anliegen liegen jedoch zahlreich vor und Anschlussbegehren werden folgen. Die Mehrwertsteuer wird auf diese Weise immer verzerrter, ihrer Basis fortlaufend enger.

Die Mehrwertsteuer ist eine allgemeine Verbrauchersteuer. Sie soll gemäss Artikel 1 Absatz 3 MWSTG nach den Grundsätzen der Wettbewerbsneutralität erhoben werden. Bereits heute wird die Wettbewerbsneutralität durch Ausnahmen von der Steuerpflicht sowie durch den reduzierten Steuersatz (2,5 Prozent) und den Sondersatz (3,7 Prozent) relativiert. Die Wege zu einer einfach(er) handzuhabenden Mehrwertsteuer sind bekannt: a) Vereinheitlichung der Steuersätze und Abbau möglichst vieler Steuerausnahmen; b) eine Gesetzgebung, die sich an der grundsätzlich einfachen und logischen Systematik der Mehrwertsteuer orientiert und keine neuen Widersprüche, Verzerrungen und Komplikationen schafft; c) eine dadurch ermöglichte auf das Wesentliche fokussierte und dem gesunden Menschenverstand folgende Steuerpraxis. Eine Gesetzgebung, die diese Richtung verfolgt, würde nicht nur die Wirtschaft und die öffentliche Verwaltung substantiell und notwendig von administrativem Aufwand entlasten, sondern auch Steuerpflichtige, die sonst wenig mit der Mehrwertsteuer in Berührung kommen wie Vereine und gemeinnützige Organisationen.

Seite 3

17.448 n Pa.Iv. Feller. Sport- und Kulturvereine. Anheben der Umsatzgrenze für die Befreiung von der Mehrwertsteuerpflicht

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Dr. Frank Marty  
Mitglied der Geschäftsleitung

Dr. Christian Frey  
Stv. Leiter Steuern und Finanzen